möchte sich aber einbilden können, dass ein Platz eines Ganzen verstückeret, und veräusseret würde, ehe und bevorn man über dem Ganzen sichere Bestimmung getroffen, woran sogar weder Ziel und Maass, noch ein Preis, der vielleicht nachhero wohlgefällig beschlossen wird, in der Ueberkömmst gesetzt ist.

LV.

Wir Schöffenmeister und Schöffen des Königlichen Stuhls, und der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Aachen beurkunden auf geziemendes Ersuchen unsers Gerichts Mitschöffen, Herrn von Loneux, hiemit aus reiner Wahrheit- und Gerechtigkeits-Liebe, dass seither derselbe in unseres Collegium als Schöffen erwählt und aufgenommen worden, er sich während solchem aufhabenden Schöffen-Amt bey uns immerhin löblich, fromm, eingezogen und bescheiden betragen, auch dass wir ihn während solcher Zeit in unserm Collegio anders nicht als einen Mann von untadelhafter, guten Aufführung, fort ruhigem und friedfertigem Betragen, und unbescholtenem Leimuth kennen und gehalten, gleichwie bekanntlich derselbe dann auch von den Universitäten Löven und Göttingen, auch aus dem praktischen Studio bey dem höchstpreislichen Kaiserlichen und des Reichs Kammergericht zu Wetzlar mittelst dorten emsigst erworbenen Einsichten und Kenntnissen nach hiesiger seiner Vaterstadt rühmlich zurückgekommen sey.

In Urkund der Wahrheit haben wir dieses gewöhnlicher massen ausfertigen, besiegelen, und durch unsers Syndici et Secretarii Unterschrift bekräftigen lassen. So geschehen Aachen den 18ten November 1788.

F. W. J. Schwartz Dr.
Syndicus & Secretarius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf